

N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Breslau, den 10. Juli

1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2453. Uebersetzung des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien. Vom 20. Februar 1844, ratifizirt den 6. Juni 1844; und
- Nr. 2454. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom $\frac{12. \text{Mai}}{16. \text{Juni}}$ 1844.

Das 18te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2455. Regulativ, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend. Vom 7. Juni 1844.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter Bezugnahme auf den im 17ten Stücke der Gesetzsammlung publicirten Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Portugal vom 20. Februar d. J. wird hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse, mit welchen, nach Artikel X. des gedachten Vertrages, die aus preussischen Häfen oder über die im Artikel IX. des Vertrages bezeichneten, den Preussischen gleichgestellten fremden Häfen von der Maas bis zur Elbe nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet sein müssen, das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wer eine Versendung nach dem Königreiche Portugal beabsichtigt und dabei wünscht, daß den Gegenständen derselben im Bestimmungsorte die vertragsmäßigen Erleichterungen zu Theil werden, hat dem Haupt-Zoll-Amte in dem preussischen Hafensorte, in welchem die Verschiffung erfolgt oder über welchen das Schiff ausgeht (Memel, Pillau, Danzig, Swine-

münde u.) oder, dafern die Verschiffung in einem der vorgedachten fremden Häfen (Hamburg, Bremen, Rotterdam u.) geschieht, dem Grenz-Zoll-Amte, über welches der Transport der Waaren nach diesem Hafen stattfindet, eine Anmeldung der zu versendenden Gegenstände nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare zu übergeben und auf Ausfertigung eines Ursprungs-Zeugnisses anzutragen.

Das Ursprungs-Zeugniß muß in der Regel durch den portugiesischen Konsul oder Konsular-Agenten in dem Abgangshafen legalisirt sein. Ist in diesem Hafenorte ein solcher Konsul oder Agent überhaupt nicht vorhanden oder derselbe augenblicklich im Orte nicht anwesend, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob der Hafen ein Preussischer oder ein den Preussischen gleichgestellter fremder Hafen ist.

Im ersteren Falle fügt das Haupt-Zoll-Amt dem Ursprungszeugnisse noch die Bescheinigung hinzu:

daß ein portugiesisches Konsulat daselbst nicht bestehe oder daß der portugiesische Konsul oder Konsular-Agent zur Zeit abwesend sei.

In dem andern Falle dagegen, — wenn nämlich die Verschiffung in einem fremden Hafen erfolgt, — ist das Ursprungs-Zeugniß dem preussischen Konsul in diesem fremden Hafen vorzulegen, welcher darauf die oben gedachte Bescheinigung ausstellen wird.

Nähere Auskunft über Form und Inhalt der vorgedachten Anmeldungen und Ursprungszeugnisse, so wie jede in der Sache sonst zu wünschende Belehrung werden auf beßfälligen Antrag sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter ertheilen.

Berlin, den 10. Juni 1844

Der Finanz = Minister.

(gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 15. Die Vertretung bei den Verhandlungen der Schiedsmänner durch Bevollmächtigte, und die Strafe der ausbleibenden vorgeladenen Verklagten betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König durch den an die Stände der Provinz Schlesien erlassenen Landtags-Abschied vom 30. Dezember v. J. zu genehmigen geruht haben, daß

1. von der Vorschrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinden und der Korporationen eine Ausnahme gestattet werde, und
2. daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seinz Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unter-

lassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Egr. an die Orts-Armenkasse entrichten solle,
 werden den Schiedsmännern, so wie den Gerichts- und Polizeibehörden der Provinz Schlesien zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch folgende nähere Anweisungen ertheilt.

1.

Die Befugniß, sich bei Aufnahme eines Vergleichs vor einem Schiedsmanne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, steht nur den Stadt- und Landgemeinden und denjenigen Gesellschaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Korporations-Rechte beigelegt worden sind. Privatpersonen, so wie die Mitglieder von Handels- oder anderen Privatgesellschaften müssen dagegen auch ferner in Person erscheinen, wenn sie einen Vergleich vor einem Schiedsmann schließen wollen.

2.

Wenn Stadt- und Landgemeinden oder Korporationen bei Aufnahme eines schiedsmännischen Vergleichs durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so muß der Schiedsman vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abschluß des Vergleichs gehörig legitimirt ist. Er muß sich zu diesem Behuf die Vollmacht desselben vorlegen lassen, und dabei folgende Bestimmungen beachten:

- a. die Vollmacht muß stets im Original vorgelegt werden. Bloße Abschriften derselben sind nicht genügend;
- b. die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt sein soll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuschließen;
- c. die Vollmacht einer Stadtgemeinde muß von dem Magistrat ausgestellt, von dem Bürgermeister und einem oder zweien Magistrats-Mitgliedern unterschrieben, und mit dem Magistratsiegel versehen sein. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten, und diese letztere von dem Vorsteher so wie von mindestens sechs Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen sein;
- d. die Vollmachten der Landgemeinden sind nur dann gültig, wenn sie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt worden sind;
- e. in welcher Art die Vollmachten der Korporationen ausgestellt sein müssen, ist nach den vom Staate genehmigten Statuten derselben zu beurtheilen.

3.

Der Schiedsman muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protokoll bemerken, und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht dem Vergleich beifügen.

4.

Ist die Legitimation des Bevollmächtigten zweifelhaft, so bleibt es dem Schiedsmann nach § 12 der Verordnung freigestellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen, und die Parteien an den Richter zu verweisen.

5.

Um das Erscheinen der Parteien vor den Schiedsmännern in der Folge mehr als bisher zu sichern, kann der Verklagte zur Vergleichs-Verhandlung schriftlich vorgeladen werden. In der Vorladung ist ihm der Name des Klägers, der Gegenstand der Klage, Tag und Stunde des Termins, und Name und Wohnung des Schiedsmannes bekannt zu machen, und dabei die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, wenn er sich auf einen Vergleich nicht einlassen will, oder sonst am Erscheinen verhindert wird, dies spätestens 24 Stunden vor dem Termin dem Schiedsmanne anzuzeigen habe, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armenkasse zahlbar verfalle. Die Wahl der schriftlichen oder mündlichen Vorladung bleibt lediglich den Schiedsmännern überlassen. Von denselben kann jedoch die Einziehung einer Ordnungsstrafe gegen Ausbleibende nur dann veranlaßt werden, wenn die Vorladung schriftlich erfolgt ist.

6.

Erfolgt die Vorladung schriftlich, so muß dieselbe dem Verklagten durch einen glaubhaften Mann eingehändigt, und der Empfang derselben auf einem besonders beizufügenden Insinuations-Dokument von dem Verklagten bescheinigt werden. Außerdem hat auch derjenige, dem die Insinuation übertragen worden, die richtige Ablieferung auf dem Insinuations-Dokument zu attestiren, und das letztere demnächst dem Schiedsmann zurück zu geben.

Wird die Vorladung dem Verklagten persönlich zugestellt, so steht dem letztern frei, sich sogleich gegen den Boten auszusprechen, daß er sich auf den Vergleich nicht einlassen wolle, und dies auf dem Insinuations-Dokument zu vermerken.

7.

Erscheint der Verklagte in dem festgesetzten Termin nicht, ohne von seinem Ausbleiben dem Schiedsmann vorher weder im Insinuations-Dokument, noch sonst schriftlich oder mündlich Anzeige gemacht zu haben, so hat der Schiedsmann den Verstoß der Polizei-Obrigkeit des Ortes, in den Städten dem Magistrat und auf dem Lande dem Inhaber der Polizei-Gewalt anzuzeigen und diesen die Festsetzung und Einziehung der verwirkten Ordnungsstrafe zur Orts-Armenkasse zu überlassen. Diese Ordnungsstrafe kömmt der Armenkasse derjenigen Stadt oder Landgemeinde zu, in deren Bezirk der Verklagte wohnt. Der Schiedsmann darf sich mit der Empfangnahme des Geldes nicht befassen.

8.

Glaubt der Verklagte gegründete Einwendungen gegen die Zahlung der Ordnungsstrafe machen zu können, so bleibt es ihm überlassen, sich mit seinem Gesuch an die Polizei-Obrigkeit des Ortes zu wenden, gegen deren Entscheidung kein weiterer Rekurs zulässig ist.

9.

Der Schiedsmann ist befugt für die schriftliche Vorladung des Verklagten mit Einschluß des Insinuations-Dokuments 2½ Sgr. Kopialien zu liquidiren, und diese

nebst den etwanigen baaren Auslagen für den Boten von dem Kläger vorschußweise einzuziehen. In wiefern der letztere demnächst eine Erstattung derselben vom Beklagten zu verlangen berechtigt sei, ist, sofern der Vergleich darüber nichts bestimmt, nach den in den §§ 31 und 32 der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

Sämmtliche Schiedsmänner, so wie die betheiligten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden der Provinz Schlesien werden hierdurch angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 14. Juni 1844.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf v. Arnim.

An

die Schiedsmänner und an die
Gerichts- und Polizei-Behörden
der Provinz Schlesien.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Juni 1844.

I.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königl. Intendantur des VI. Armee-Corps.

- 1) Der Intendantur-Secretair Moll I. ist zum Referendarius, und
- 2) der Major a. D. Faltin zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Schweidnitz ernannt worden.

Breslau, den 29. Juni 1844.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Weimar.

Patentirung.

Dem Werkführer Karl Victor Keller zu Koblenz ist unter dem 28. Juni 1844 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Zusammensetzung von Billard-Queue-Spißen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

C h r o n i k.

Die bisherigen Regierungs-Assessoren Freiherr v. Gronefeld, v. Schönfeldt und v. Massow hieselbst sind zu Regierungs-Räthen befördert; Ersterer ist an das Regierungs-Collegium zu Dypeln versetzt.

Bestätigt sind:

Der Rittergutsbesitzer Sadebeck auf Ober-Mittel-Weilau, Kreises Reichenbach, und der Königl. Domainen-Pächter Brade zu Raschen, Kreises Trebnitz, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der bisherige Curatie-Administrator Dzierzon als katholischer Pfarrer in Carlsmarkt, Kreises Brieg.

Der Rector an der Haupt-Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena in Breslau, Grüger, als Pastor in Bielwiese, Kreises Steinau.

Der Candidat des evangelischen Predigtamts, Schmidt, als Pastor in Groß-Leipe, Kreises Trebnitz.

Der bisherige Hilfslehrer Gürtler zu Pogarell als Lehrer an der evangelischen Armenschule zu Brieg.

Der Schul-Adjuvant Gräfer als evangelischer Schullehrer in Fürstenstein und Alt-Liebichau, Kreises Waldenburg.

P o t t e n - A u s b r ü c h e.

In Altbadorf, Kreis Glatz.
